



Merkblatt Verfahren bei Plagiaten

Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Diplomarbeiten und Hausarbeiten, ist es in der Vergangenheit zu Plagiaten gekommen. Dabei geben Studierende kopierte Texte anderer Autoren, z. B. aus dem Internet, als eigene Leistungen aus. Dies ist eine **Verletzung von elementaren Standards wissenschaftlichen Arbeitens**, die vom Fachbereich Sozialversicherung sehr ernst genommen wird. Aus diesem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

1. Plagiate stellen im prüfungsrechtlichen Sinne vorsätzliche Täuschungsversuche dar. Mag diese Arbeitsweise in den Schulen zum Teil geduldet worden sein, so sehen alle hochschulrechtlichen Prüfungsordnungen vor, dass in solchen Fällen die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ benotet wird und damit in keiner Weise anrechenbar ist.
2. Für den Studiengang Sozialversicherung B. A. am Fachbereich Sozialversicherung sind die Folgen einer versuchten Täuschungshandlung in § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung (GntDSVAPrV) geregelt. Dort heißt es wörtlich:

Abs. 1: Studierenden, die bei einer Prüfung oder einem Prüfungsteil täuschen, eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken (...), soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gestattet werden. (...)

Abs. 2: Der Prüfungsausschuss kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils anordnen oder die Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

Gem. § 23 Abs. 1 Satz 6 GntSVAPrV ist bei einer endgültig nicht bestandenen Prüfung **das Studium beendet**.

3. Wurde vom Prüfungsausschuss die Wiederholung der Prüfung zugelassen, sind darüber hinaus die folgenden Sanktionen möglich:

Ein Täuschungsversuch nach der GntDSVAPrV kann den Tatbestand einer Verletzung der den **Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern** (DRV KBS, BVA) obliegenden Dienstpflichten erfüllen. Der Dienstherr kann nach Abwägung aller Um-





stände ein **Disziplinarverfahren** gegen betroffene Studierende einleiten. Wird eine Dienstpflichtverletzung bejaht, kann eine **Disziplinarstrafe z. B. in Form einer Bezügekürzung** (einmalig oder über mehrere Monate) verhängt werden. Unabhängig von einem möglichen Disziplinarverfahren hat ein Täuschungsversuch auch bei der Feststellung der charakterlichen Eignung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach abgeschlossenem Vorbereitungsdienst Relevanz.

Bei den **Studierenden im Angestelltenverhältnis** (DRV Bund) bzw. **Tarifbeschäftigtenverhältnis** (DRV Berlin - Brandenburg, DRV Saarland) kann ein schwerer Täuschungsversuch eine **Verletzung** der ihnen obliegenden **arbeitsvertraglichen Pflichten** darstellen. Der Arbeitgeber kann insbesondere prüfen, ob eine **Einstellung nach Beendigung des Studiums** in Frage kommt.

Die Studierenden sind daher aufgefordert, den Lehrinhalten zum Thema „Wissenschaftliches Arbeiten – Plagiate“ besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ggfls bei Fragen ihre Dozenten zu kontaktieren.

Gez. Prüfungsausschuss